

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	10.10.2017	Vorberatung	N
2. Kreistag	17.10.2017	Entscheidung	Ö

Franz Baur/14.08.2017

gez. Dezernent / Datum

Änderung der Beteiligungsrichtlinie

I. Beschlussentwurf:

Die Beteiligungsrichtlinie wird unter Ziffer IV Nr. 1.3.7 Absatz 2, ab Satz 2 wie folgt geändert:

„Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Auftrag an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung des Jahresabschlusses eines Beteiligungsunternehmens muss nach fünf Jahren neu ausgeschrieben werden. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Das zentrale Beteiligungsmanagement der Landkreisverwaltung wird über die im zuständigen Gesellschaftsorgan getroffene Entscheidung informiert.“

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Mit der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises vom Mai 2015 (Anlage) sollen Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten festgelegt, den Informationsfluss und die Transparenz gefördert sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss des Landkreises auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sichergestellt werden.

In Ziffer IV Nr. 1.3.7 Absatz 2, Satz 2 auf Seite 7 der Richtlinie ist zur Jahresabschlussprüfung der Beteiligungsunternehmen folgendes festgelegt:

„Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens soll in der Regel maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen bzw. Prüfungsteam/Prüfer geprüft werden.“

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Passus zu überarbeiten:

a) Entfall des zwingenden Wechsel des Abschlussprüfers

Die Vor- und Nachteile eines Prüferwechsels werden kontrovers diskutiert. Es werden folgende Argumente angeführt:

Pro Prüferwechsel:

- Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
- Vermeidung zu großer Nähe zwischen Prüfungsgesellschaft und geprüftem Unternehmen (Befangenheit)
- Einkehr von Routine bei der Prüfungstätigkeit
- Betriebsblindheit
- Abhängigkeit
- Kumpanei
- Verschleierung von Krisensituationen
- Erhöhung der Prüfungsqualität
- Dynamisierung des „Prüfermarktes“
- Zu hohe Kosten

Kontra Prüferwechsel

- Es bestehen weder handels- und gesellschaftsrechtliche noch öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die einen Wechsel des Abschlussprüfers verlangen.
- Die Effizienz einer Erstprüfung ist aufgrund des vorgegebenen Zeitraums bzw. Zeitdrucks in der Regel deutlich geringer als die von Folgeprüfungen. Erst bei einer mehrjährigen Prüfungstätigkeit in einem Unternehmen kann der Prüfer tiefer in das Rechnungswesen eindringen und alle Bereiche mit wechselnden Methoden prüfen. Die Prüfungsqualität steigt mit der Dauer der Prüfungstätigkeit an, da das für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung notwendige mandatsbezogene Fachwissen erst aufgebaut werden muss.
- Das Risiko erhöht sich aufgrund der erforderlichen Einarbeitungsphase im ersten Jahr und einer lediglich stichprobenartigen Prüfungsdurchführung aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen und Kapazitäten.
- Für die kaufmännische Leitung der Unternehmens bedeutet ein Prüferwechsel eine enorme Zusatzbelastung, da alle wichtigen Verträge und Unterlagen er-

neut kopiert und sämtliche Zusammenhänge und Strukturen erklärt werden müssen.

- Da der Einarbeitungsaufwand des Prüfers in die Kostenkalkulation mit einfließt, muss bei einem Wechsel mit höheren Prüfungskosten gerechnet werden.

Nach Abwägung der Argumente „Pro“ und „Kontra“ spricht sich die Verwaltung dafür aus, den zwingenden Wechsel nach fünf Jahren aus der Beteiligungsrichtlinie zu streichen. Vielmehr soll alle fünf Jahre die Wirtschaftlichkeit des Prüfungsauftrags auf den Prüfstand kommen. Im Rahmen einer Ausschreibung sollen verschiedene geeignete Abschlussprüfer - einschließlich dem bisher beauftragten - die Gelegenheit bekommen ein Angebot abzugeben. Den Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

b) Verbesserung des Informationsflusses zur Beteiligungsverwaltung

Da der Informationsfluss zwischen den Geschäftsführern der Beteiligungsunternehmen und des Beteiligungsmanagements des Landkreises bei einigen Unternehmen zu wünschen übrig lässt, schlägt die Verwaltung vor, nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Das zentrale Beteiligungsmanagement der Landkreisverwaltung wird über die im zuständigen Gesellschaftsorgan getroffene Entscheidung informiert.“

III. Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Bei Unternehmen, die Verlustausgleichszahlungen vom Landkreis erhalten, kann sich die Wahl des wirtschaftlichsten Wirtschaftsprüfers bei einer Absenkung der Vergütung geringfügig entlastend auswirken.

Sybille Schuh/ 09.08.2017

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:
Beteiligungsrichtlinie - Stand Mai 2015